

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle  
III/64/644/5

Vorlagen-Nummer

**1636/2022**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Falschparken Subbelrather Str. 251-257 (Az.: 02-1600-85-21)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	20.06.2022

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld dankt dem Petenten für die Eingabe und fordert den Ordnungs- und Verkehrsdienst zu verstärkten Kontrollen auf.

**Begründung:**

Der Petent regt an, durch Poller das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Radfahrstreifen zu unterbinden (s. Anlage).

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Auf Radfahrerschutzstreifen gilt, nach § 12 Straßenverkehrsordnung (StVO), Haltverbot, auch ohne die Kennzeichnung durch ein Verkehrszeichen – in diesem Fall das Verkehrszeichen 283 StVO. Das Parken auf Gehwegen ist, ebenfalls nach § 12 StVO, ohne eine ausdrückliche Erlaubnis, durch das Verkehrszeichen 315 StVO oder Parkstandmarkierungen, untersagt. Es besteht damit sowohl auf dem Gehweg, als auch auf dem Radfahrerschutzstreifen bereits ein gesetzliches Halt-/Parkverbot. Die Straßenverkehrsbehörde ist nicht verpflichtet, Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen ist die Anordnung von Absperrpfosten an der Stelle entbehrlich und wird derzeit nicht vorgenommen.

In dem genannten Bereich ist der Gehweg für die Aufstellung von Fahrradständern nicht ausreichend bemessen.

Der Ordnungs- und Verkehrsdienst wurde gebeten, in dem genannten Bereich verstärkt Kontrollen durchzuführen.

**Anlagen**

1. Eingabe
2. Schreiben Fahrradbeauftragter
3. Schreiben Ordnungsamt